

**Rügen der nicht ordnungsgemäßen Erstellung der Tagesordnung
der ordentlichen Mitgliederversammlung
des Hessischen Judoverbandes e. V.
am 23. Oktober 2011 in Neuhoof / Rommerz
(Beginn: 11 Uhr, Stimmvergabe: 10 Uhr bis 11 Uhr)
und zu unter Tagesordnungspunkt 9a bis 9g angesetzten
Beschlüßfassungen,
die zu TOP 2 im nachstehenden Wortlaut zu Protokoll gegeben werden**

Namens und in Vollmacht des 1. DJC rüge ich die Ordnungsgemäßheit der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung des HJV am 23. Oktober 2011 in folgenden vier Punkten:

1. Der Vorstand des HJV ist gemäß § 12 Absatz 4 der HJV-Satzung verpflichtet, Anträge von HJV-Mitgliedern zur Tagesordnung auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie wenigstens sechs Wochen vorher beim Vorstand eingegangen sind. Der 1. DJC hat mehrere Anträge auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten gestellt, so daß der HJV-Vorstand diese Tagesordnungspunkte zunächst vorläufig mit dem Vermerk «vorsorglich» oder «Antrag des 1. DJC / vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung hätte auf die Tagesordnung setzen müssen. Dies ist in folgenden Fällen aber nicht erfolgt:

- Antrag auf Aufnahme eines **TOP «Prüfbericht der vom HJV beauftragten Wirtschaftsprüfer»** nach dem TOP «Bericht der Kassenprüfer (2. Antrag zur Tagesordnung vom 5. September 2011; Anlage 4 der zweiten Einladung).
- Antrag auf Aufnahme eines **TOP «Anträge»** gemäß § 12 Absatz 2.14 der HJV-Satzung vor dem TOP «Ortwahl der Mitgliederversammlung 2012» (8. Antrag zur Tagesordnung vom 5. September 2011; Anlage 4 der zweiten Einladung).
- Antrag auf Aufnahme eines **TOP «Beschlüßfassung über die Beitragshöhe»** nach dem TOP «Entlastung des Vorstandes» (10. Antrag zur Tagesordnung vom 5. September 2011; Anlage 4 der zweiten Einladung); **hierzu wurde fristgerecht ein Antrag eingereicht!**
- Antrag auf Aufnahme eines **TOP «Beschlüßfassung über die Geschäftsordnung»** nach dem TOP «Beschlüßfassung über die Tagesordnung» (13. Antrag zur Tagesordnung vom 5. September 2011; Anlage 4 der zweiten Einladung); **hierzu wurde fristgerecht ein Antrag eingereicht!**
- Antrag auf Aufnahme eines **TOP «Entscheidungen über anstehende Rechtsfragen als letzte Instanz»** (14. Antrag zur Tagesordnung vom 5. September 2011; Anlage 4 der zweiten Einladung).
- Antrag auf Aufnahme eines **TOP «Beschlüßfassung, ob der am 28. November 2010 zurückgetretene gesetzliche Vorstand für die Kosten, die sein Rücktritt zur Unzeit verursachte, in Haftung genommen werden soll»** nach dem TOP «Entlastung des Vorstandes» (15. Antrag zur Tagesordnung vom 5. September 2011; Anlage 4 der zweiten Einladung).
- Antrag auf Aufnahme eines **TOP «Errichtung einer Anti-Doping-Ordnung»** nach dem TOP «Satzungsänderungen» (1. Antrag zur Tagesordnung vom 10. September 2011; Anlage 22 (!) der zweiten Einladung); **hierzu wurde fristgerecht ein Antrag eingereicht!**
- Unter TOP 9 «Satzungsänderungen» fehlt ein Unterpunkt **«Satzungsänderungen zu §§ 1 und 9 gemäß gültiger Satzung des HJV»** (1. und 2. Antrag des 1. DJC auf Änderung der gültigen HJV-Satzung vom 5. September 2011; Anlage 12 der zweiten Einladung).

Die Mitgliederversammlung darf die Tagesordnungspunkte des zweiten Einladungsschreibens zwar umstellen oder verkürzen, nicht aber erweitern. Da sie nicht befugt ist, neue Tagesordnungspunkte anzusetzen und die vom 1. DJC fristgerecht beantragten Tagesordnungspunkte nicht vorsorglich auf die Tagesordnung gesetzt wurden, kann eine entsprechende Beschlüßfassung nicht erfolgen. **Der 1. DJC sieht sich hierdurch in seinen Mitgliedsrechten verletzt und insbesondere auch den Grundsatz der Gleichbehandlung nicht gewahrt**, da etwa entsprechenden Anträgen des JC Wiesbaden auf vorsorgliche Erweiterung der Tagesordnung (TOPe 7 «Erörterung und Beschlüß Ehrenordnung» sowie 8 «Prüfungsordnung») entsprochen wurde. Ein solches Vorgehen, das gleich mehrere Anträge nur eines Vereins betrifft, dürfte in der Geschichte des HJV beispiellos sein!

2. Vier Anträge des 1. DJC wurden vom gesetzlichen Vorstand unter den TOP «Verschiedenes» gestellt, unter dem regelmäßig eine wirksame Beschlüßfassung nicht möglich

ist:

- Antrag des 1. DJC auf Änderung des Mitgliedsbeitrags (Anlage 22 der zweiten Einladung).
- Antrag des 1. DJC auf Änderung der Geschäftsordnung (Anlage 22 der zweiten Einladung).
- 1. Antrag des 1. DJC auf Erteilung von Auskunft gegenüber der Mitgliederversammlung (Anlage 22 der zweiten Einladung).
- 2. Antrag des 1. DJC auf Erteilung von Auskunft gegenüber der Mitgliederversammlung (Anlage 22 der zweiten Einladung).

Dies betrifft im übrigen auch drei weitere Anträge von Tamanegi, der TG Walldorf und des JC Gießen!

3. Unter den TOP 9 «Satzungsänderungsanträge» (entspricht TOP 7 «Satzungsänderung» des ersten Einladungsschreibens vom 25. August 2011) wurde ein TOP 9a. «Satzungsneufassung gem. Entwurf vom 14. 8. des Präsidiums / Antrag JC Wiesbaden – Erläuterung und Beschluss – (Nr. III + 8 der beigefügten Anlage)» aufgenommen. Zu diesem auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 14. August 2011 bereits abgelehnten Entwurf sind seinerzeit eine Reihe von Änderungsanträgen der TG Walldorf und des 1. DJC eingereicht worden. Da nach dem ersten Einladungsschreiben nicht damit zu rechnen war, daß dieser Entwurf einer Neufassung der Satzung erneut auf der Tagesordnung stehen würde, hat der 1. DJC seine Erweiterungsanträge zu diesem Entwurf nicht erneut eingereicht, was er bei rechtzeitiger Ankündigung eines entsprechenden Tagesordnungspunktes getan hätte. Auch andere Mitglieder konnten keine Änderungsanträge zu diesem Satzungsentwurf stellen, wie es im HJV ansonsten seit Jahrzehnten geübte Praxis ist. Zudem wurde die vom JC Wiesbaden beantragte Beschlußfassung nicht unter einem eigenen TOP «Diskussion und Beschlußfassung über eine Neufassung der Satzung gemäß Entwurf des Präsidiums vom 14. 8. 2011» aufgeführt, sondern unter den TOP «Satzungsänderungsanträge» genommen, wozu sie inhaltlich nicht gehört.

4. Gemäß § 1.1 Satz 1-2 der Geschäftsordnung des HJV in Verbindung mit § 14 Absatz 2.7 der Satzung obliegt die Geschäftsführung des HJV dem Gesamtvorstand gemäß § 14 Absatz 2 der Satzung. Ein Antrag des Vorstands zu einer HJV-Mitgliederversammlung kann auf Beschluß des Gesamtvorstandes auf einer Vorstandssitzung gestellt und fristgerecht eingereicht werden. Dagegen kommt weder dem gesetzlichen Vorstand noch dem Präsidium des HJV ein eigenes Antragsrecht auf HJV-Mitgliederversammlungen zu.

Den Satzungsänderungsanträgen des Präsidiums zu TOP 9b und 9c liegen keine Anträge von Antragsberechtigten zugrunde. Selbiges gilt auch für TOP 14 (Finanzordnung). Das Präsidium ist zum einen ohnehin nicht antragsberechtigt; es wäre zum derzeitigen Zeitpunkt aber auch nicht beschlußfähig, da ein Vorstandsamt des Präsidiums nicht besetzt ist und auf eine Nachwahl bisher entgegen § 36 BGB verzichtet wurde. Ein fristgerecht ergangener Beschluß des Gesamtvorstandes, die Satzungsänderungen zu TOP 9b und 9c zu beantragen, liegt nicht vor. Allerdings wäre auch der Gesamtvorstand derzeit infolge der Vakanz von mehr als der Hälfte aller Vorstandspositionen ohnehin nicht beschlußfähig. Der gesetzliche Vorstand des HJV ist, wie ausgeführt, auf Mitgliederversammlungen in Ermangelung einer entsprechenden Satzungsregelung nicht antragsfähig. **Somit kann zu den TOPe 9b und 9c keine wirksame Abstimmung erfolgen! Dementsprechend entfallen auch die unter den TOPen 9c, 9d, 9e, 9f und 9g gestellten Erweiterungsanträge zu der unter TOP 9c angesetzten Beschlußfassung!**

Des weiteren rüge ich namens und in Vollmacht des 1. DJC die Nichtbeachtung der Geschäftsordnung des HJV durch den gesetzlichen Vorstand bezüglich der Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung:

5. § 2.1 der Geschäftsordnung des HJV bestimmt, daß der Termin jeder Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung in *Sport in Hessen* veröffentlicht werden soll. Dies ist vor der heutigen Mitgliederversammlung nicht erfolgt.

Der HJV-Präsident wurde von mir als Präsidenten des 1. DJC mehrmals – sowohl schriftlich als auch mündlich – darauf hingewiesen, daß ein mehrheitlich nicht besetzter Vorstand nicht

beschlußfähig ist. Über diese Rechtslage hat auch der Landessportbund Hessen seine Mitglieder erst vor wenigen Tagen informiert. Sollte der HJV-Präsident als Versammlungsleiter zu den TOPen 9a bis 9g trotz vorstehender Rügen Erörterungen und Abstimmungen ansetzen, wird sich der 1. DJC unter dem Vorbehalt einer späteren Beschlußanfechtung vorsorglich an Diskussion und Beschlußfassung beteiligen, nachdem er unter Beachtung des Grundsatzes von Treu und Glauben vorbezeichnete Rügen zu Protokoll gegeben hat (Reichert, *Vereins- und Verbandsrecht*, 12. Auflage 2010, Rn. 1635).

Neuhof / Rommerz, den 23. Oktober 2011

Prof. Dr. Axel Schönberger